



SITZUNG DES STADTRATES von Donnerstag, 20. Juni 2024

Öffentliche Sitzung

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Alexandra Barth-
Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Claire Guffens
Achim Nahl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Werner Baumgarten
Nathalie Johnen-Pauquet
Lisa Radermeyer
Céline Schunck
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des
ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

1) Mitteilungen

Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.

2) Generalversammlungen der Interkommunalen: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnungen

Der Stadtrat,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 15. Mai 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 26. Juni 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2023 des Verwaltungsrates über den statutarischen und konsolidierten Jahresabschluss
2. Kenntnisnahme des Berichts des Kommissars über den statutarischen und den konsolidierten Jahresabschluss 2023
3. Genehmigung des Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2023
4. Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2023
5. Genehmigung des Vorschlags betreffend die Verwendung des Ergebnisses
6. Genehmigung des Sonderberichts 2023 betreffend die Beteiligungsübernahmen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung
7. Genehmigung des Entlohnungsberichtes 2023 des Verwaltungsrates gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung
8. Genehmigung des Entlohnungsberichtes 2023 von BRUTELE, Gesellschaft die von ENODIA übernommen wurde, gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis inkl. 1. Juni 2023
9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Geschäftsführung 2023
10. Entlastung des Kommissars (Kollegium gebildet von RSM Inter-Audit und Versicherung) für seine Kontrolltätigkeit im Jahre 2023
11. Bezeichnung des Betriebsrevisors für die Rechnungsjahre 2024 bis 2026 und Festlegung der Gebühren
12. Befugnisse;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 16. Mai 2024,



womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 25. Juni 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2023
2. Rücktritt und Ersatz eines Beobachters
3. Genehmigung der Entlohnungen der Geschäftsführungsorgane basierend auf den Empfehlungen vom 11. März 2024 des Entlohnungskomitees
4. Jahresbericht über die obligatorische Schulung der Verwaltungsratsmitglieder
5. Bericht des Verwaltungsrats über die Entlohnungen der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane für das Geschäftsjahr 2023
6. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023
 - 6.1. Tätigkeitsbericht
 - 6.2. Geschäftsführungsbericht
 - 6.3. Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage
 - 6.4. Verwendung des Ergebnisses
 - 6.5. Bericht des Kommissars
 - 6.6. Anhänge zum BNB:
 - Liste der Zuschlagsempfänger von öffentlichen Aufträgen, die im Zeitraum 2023 vergeben wurden
 - Besonderer Bericht über Finanzbeteiligungen
 - Jahresbericht über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und der Direktion
 - Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses
7. Zeichnung auf Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
8. Entlastung des Kommissar-Revisors
9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 10. Mai 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 27. Juni 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2023 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang zum 31. Dezember 2023
 - des Vergütungsberichts 2023
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Ernennung des Prüfers und Festlegung seiner Vergütung



5. Ernennung eines Verwalters infolge eines freien Postens
6. Lesung und Genehmigung des Protokolls

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 22. Mai 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 25. Juni 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. a) Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2023 umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
 - Bilanzen pro Sektoren;
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgeschriebene Vergütungsbericht);
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile;
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches;
 - der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 vom §3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2023
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;
- b) Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2023
2. Berichts des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Bildung der Verwaltungsratsmitgliedern
6. Rücktritt/Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern
7. Ernennung des neuen Kommissars

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. die Tagesordnungen der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia, AIDE, Neomansio, SPI zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten dieser Tagesordnung zu geben;
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der jeweiligen Generalversammlung wiederzugeben;



3. einen Auszug des gegenwärtigen Beschlusses den jeweiligen Gemeindevertretern sowie den betroffenen Interkommunalen zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

3) ÖSHZ: Billigung des Beschlusses betreffend die Abänderung der Arbeitsordnung bezüglich Home-Office

Der Stadtrat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 17. Mai 2024 womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 24. April 2024 über die Abänderung der Arbeitsordnung bezüglich Home-Office übermittelt, der dem Stadtrat zur Billigung zu unterbreiten ist;

In Erwägung, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 24. April 2024 folgende Änderungen der Arbeitsordnung beschlossen hat:

- Einführung der Möglichkeit an 5 Arbeitstagen im Jahr Home-Office aus persönlichen Gründen zu nehmen, insofern die Arbeit im Home-Office möglich ist
- Einführung eines kurzen Tagesberichts zur Tätigkeit des Bediensteten im Home-Office

Aufgrund der positiven Gutachten des Beratungsausschusses Stadt-ÖSHZ und des Verhandlungsausschusses für das Personal der Stadt und des ÖSHZ vom 28. März 2024;

b e s c h l i e ß t einstimmig,

den Beschluss des Sozialhilferates vom 24. April 2024 über Abänderung der Arbeitsordnung bezüglich Home-Office zu billigen.

4) ÖSHZ: Billigung des Beschlusses betreffend die Genehmigung des Besoldungsstatuts für das spezifische Personal des Wohn- und Pflegezentrums für Senioren - Sankt Joseph

Der Stadtrat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 17. Mai 2024 womit das ÖSHZ seinen Beschluss des Sozialhilferates vom 24. April 2024 über die Einführung eines eigenen Besoldungsstatuts für das Personal des Wohn- und Pflegezentrums für Senioren - Sankt Joseph übermittelt, der dem Stadtrat zur Billigung zu unterbreiten ist;



In Erwägung, dass mit Beschluss vom 27. März 2024 der Sozialhilferat beschlossen hatte, das gesamte Personal des WPZS Sankt Joseph als spezifisch im Sinne von Artikel 42 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ anzusehen;

In Erwägung, dass infolge dessen, der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 24. April 2024 die Einführung und Genehmigung eines neuen Besoldungsstatuts für das gesamte Personal des WPZS Sankt Joseph beschlossen hat;

Aufgrund der positiven Gutachten des Beratungsausschusses Stadt-ÖSHZ und des Verhandlungsausschusses für das Personal der Stadt und des ÖSHZ vom 28. März 2024;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Beschluss des Sozialhilferates vom 24. April 2024 über die Einführung und Genehmigung eines neuen Besoldungsstatuts für das gesamte Personal des WPZS Sankt Joseph zu billigen.

5) Autonome Gemeinderegie TILIA: Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2023

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets,

Nach Kenntnisnahme des am 30. Mai 2024 vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA genehmigten Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2023;

In Erwägung, dass der Bericht auf die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Direktionsausschusses hinweist, in denen es in der Hauptsache um die Sportinfrastrukturen am Kehrweg und an der Judenstraße, das Wetzlarbad, die Sport- und Festhalle Kettenis, das Eupener Stadtmuseum, das Kulturzentrum Alter Schlachthof, das renovierte Gebäude auf dem ehemaligen Camping an der Hill und das König-Baudouin-Stadion ging;

In Erwägung, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der Autonomen Gemeinderegie TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Tätigkeitsbericht der Autonomen Gemeinderegie TILIA für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen;

6) Autonome Gemeinderegie TILIA: Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Der Stadtrat,



Aufgrund des Gemeindedekrets,

Nach Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 30. Mai 2024 genehmigten Jahresrechnung 2023, die bei einem Verlust von 284.604 € in Aktiva und Passiva mit 37.117.124 € abschließt mit folgendem Ergebnis für den Jahresabschluss:

Verlust des Geschäftsjahres:	-284.604 €
<u>Verlustvortrag vorheriger Jahre:</u>	<u>-1.860.737 €</u>
Verlustvortrag auf neue Rechnung:	-2.145.341 €

In Erwägung, dass der Jahresabschluss 2023 der Autonomen Gemeinderegie TILIA sowohl vom Betriebsrevisor der Fa. Callens, Pirenne, Theunissen & Co. als auch von den Kommissaren Alexander Pons und Werner Baumgarten geprüft und für gut befunden wurde;

In Erwägung, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der Autonomen Gemeinderegie TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t

**mit 13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus) gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),
bei 0 Enthaltung(en),**

die Jahresrechnung 2023 der Autonomen Gemeinderegie TILIA zu genehmigen.

7) Autonome Gemeinderegie TILIA: Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets,

Nach Kenntnisnahme des am 15. Juni 2023 vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA genehmigten Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2022;

In Erwägung, dass der Bericht auf die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Direktionsausschusses hinweist, in denen es in der Hauptsache um die Sportinfrastrukturen am Kehrweg und an der Judenstraße, das Wetzlarbad, die Sport- und Festhalle Kettenis, das Eupener Stadtmuseum, das Kulturzentrum Alter Schlachthof, das renovierte Gebäude auf dem ehemaligen Camping an der Hill und das König-Baudouin-Stadion ging;

Nach Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 30. Mai 2024 genehmigten Jahresrechnung 2023, die bei einem Verlust von 284.604 € in Aktiva und Passiva mit 37.117.124 € abschließt mit folgendem Ergebnis für den Jahresabschluss:

Verlust des Geschäftsjahres:	-284.604 €
<u>Verlustvortrag vorheriger Jahre:</u>	<u>-1.860.737 €</u>
Verlustvortrag auf neue Rechnung:	-2.145.341 €

In Erwägung, dass der Jahresabschluss 2023 der Autonomen Gemeinderegie TILIA



sowohl vom Betriebsrevisor der Fa. Callens, Pirenne, Theunissen & Co. als auch von den Kommissaren Alexander Pons und Werner Baumgarten geprüft und für gut befunden wurde;

In Erwägung, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der Autonomen Gemeinderegie TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen muss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:

"Beim Lesen des vorliegenden Tätigkeitsberichts fällt als erstes auf, wie umfangreich sich der Aufgabenbereich der TILIA gestaltet. Die Herausforderungen der letzten Jahre waren vielschichtig und das geleistete Pensum ist beeindruckend.

Um dieses Pensum einzuordnen, hilft von Zeit zu Zeit auch ein kurzer Realitätscheck bzw. der Blick auf andere Gemeinden. Betrachtet man nämlich die Lage der öffentlichen Finanzen im Allgemeinen und insbesondere den Zustand mancher kommunaler Haushalte, wird schnell deutlich, dass Eupens breites Angebot alles andere als eine Selbstverständlichkeit ist.

Um es langfristig aufrechterhalten zu können, muss eine Gemeinde sehr gewissenhaft und nachhaltig wirtschaften und langfristig Prioritäten setzen. Denn jede neue Infrastruktur bringt rekurrente Folgekosten mit sich. Die Frage lautet also nicht nur: „Was können wir heute bauen?“ sondern auch „Was können wir morgen betreiben?“

Die Prioritäten wurden gesetzt. Gerade im Bereich der Sportinfrastruktur, aber auch in der Kultur wird in Eupen seit Jahren massiv investiert.

Denn eine Stadt lebt von Begegnungen und diese finden in den Sportstätten, im Museum, im Alten Schlachthof reichlich statt.

Eupen verfügt über ein außergewöhnlich breit gefächertes Angebot an sportlichen und kulturellen Aktivitäten und diese werden von den Bürgern unserer Gemeinde und auch von Auswärtigen nicht nur ausgiebig in Anspruch genommen sondern auch aktiv mit gestaltet.

Die TILIA spielt bei Ausbau und Aufrechterhaltung dieses Angebots eine wichtige Rolle und ich möchte die Gelegenheit nutzen, den Verantwortlichen und Mitarbeitern für ihre Arbeit zu danken."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegie TILIA Entlastung zu erteilen.

8) Schulneubau Kettenis: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens betreffend die Festlegung der Vertragsmodalitäten zur Durchführung der Planungs- und Überwachungsmission



Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen die Ausschreibung eines Dienstleistungsauftrags plant, um ein Projektautorenteam mit der Planung und der Durchführung des Baus einer neuen städtischen Grundschule sowie der Gestaltung der Umgebung in Kettenis zu beauftragen;

In Erwägung, dass der gewählte Standort sich im Herzen des Stadtteils Kettenis befindet, in direkter Verbindung mit dem Stadtzentrum von Eupen. Das Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe der Sporthalle, des Jugendzentrums, der aktuell dort angesiedelten Schule, eines Parks, der Kirche sowie zweier Parkbereiche;

In Erwägung, dass der Ansiedlung der Schule auf dem Gelände besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Zugänglichkeit, die Mobilität im Viertel und ihre ländliche Integration;

In Erwägung, dass außerdem die Nutzung des Gebäudes gefördert werden soll, indem die Nutzung der Schule und ihrer Außenbereiche auch außerhalb der Unterrichtszeiten ermöglicht wird (gemeinsame Nutzung bestimmter Bereiche);

In Erwägung, dass das Schulgebäude als solches ca. 3.900 m² groß sein soll und ca. 400 Schüler aufnehmen wird;

In Erwägung, dass alle Funktionen der Schule durch Fußgänger- und Fahrradwege miteinander verbunden werden sollen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Projekt in Verbindung mit dem Stadtteil gedacht werden muss, und zwar sowohl unter dem Aspekt der architektonischen und landschaftlichen Integration als auch unter dem Aspekt der funktionellen Nutzung des Gebäudes und seiner Infrastruktur;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen Ende 2023 die Phase Null abgeschlossen hat, die der eigentlichen architektonischen Planung vorausgeht und deren Ziel es gewesen ist, die gewünschte Pädagogik in der neuen Schule sowie die Räume, die dafür benötigt werden, zu definieren;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 22. Januar 2024, wonach die für die Provinz Lüttich zuständige Agentur für territoriale Entwicklung – kurz SPI – mit der Durchführung einer Dienstleistungsbegleitmission hinsichtlich der Bezeichnung dieses Projektautorenteams beauftragt wurde;

Nach Durchsicht des durch die SPI ausgearbeiteten Lastenhefts hinsichtlich der Festlegung der Vertragsbedingungen und der Durchführung dieses Dienstleistungsauftrags;

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag eine komplette Architekturmission umfasst mit folgenden Mindestleistungen:

1. Durchführung von Vermessungen und Ausarbeitung, Analyse sowie Fertigstellung des Programms in Absprache mit dem Bauherrn;



2. Erstellung einer Skizze;
3. Erstellung des Vorprojektes inklusive der detaillierten Kostenschätzung;
4. Ausarbeitung und Anfrage auf Erhalt der Städtebaugenehmigung;
5. Erstellung des Projekts;
6. Erstellung der Lastenhefte auf der Grundlage der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen;
7. Erstellung der Massenberechnungen und endgültigen Kostenschätzungen;
8. Erstellung der Detail- und Ausführungspläne;
9. Ausschreibung und Auswertung der Angebote;
10. Überwachung der Arbeiten;
11. Mission der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination;
12. Mission der Energieeffizienz des Gebäudes;
13. Durchführung der Abnahmen der Arbeiten;
14. Rechnerische Prüfung der Rechnungen und Rechnungsbelegung;

In Erwägung, dass in einer ersten Phase vorgesehen ist, eine Mobilitäts- sowie Standortstudie durchzuführen, noch bevor das Projektautorenteam sich mit der Gestaltung des Schulgebäudes als solche befasst – Ziel ist es, die Nutzung aktiver Mobilität zu fördern und die Lebensqualität der Kinder auf dem Schulweg und der Bewohner des Viertels zu verbessern;

In Erwägung, dass das Budget für die Umsetzung des gesamten Bauinfrastrukturvorhabens auf 15.000.000,00 € festgelegt ist; in der Mehrjahresplanung der Stadt Eupen sind diese Kosten so im Haushalt der Stadt Eupen entsprechend vorzusehen;

In Erwägung, dass im Haushalt 2024 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 72 EWK 72.00 ein erstes Budget von 1.500.000,00 € zur Bestreitung des vorliegenden Dienstleistungsauftrags vorgesehen wurde;

In Erwägung, dass die Dienstleistungen Gegenstand des vorliegenden Auftrags zu einem festen Honorarprozentsatz von 11,7 % zu erbringen sind;

In Erwägung, dass Subsidien auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgerufen werden können, wobei der Bezuschussungssatz bei Schulbauprojekten auf 80 % festgelegt ist,

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP-Fraktion)**:

„Bildung ist das höchste Gut, damit unsere Kinder auch in Zukunft Erfolg haben.“
(Ulrich Wickert)

Wer über eine gute Bildung verfügt, hat also bessere Chancen im Leben.

Daher sind Schulen und schulische Bildung wichtig für unsere Gesellschaft, vor allem die Grundschule und der Kindergarten.

Von den ersten 12 Jahren im Leben verbringen wir Menschen mindestens 9 Jahre im Kindergarten und in der Grundschule. Darüber hinaus ist der Ort Schule sehr wichtig für die Bevölkerung und das Gemeinwohl, ob in einem Stadtviertel oder auf dem Dorf.

Die Wissensvermittlung und das Erlernen von Sozialkompetenzen sind lebenswichtig, denn unser Reichtum in Westeuropa beruht nicht auf Bodenschätzen oder Edelmetallen, sondern auf eine gut ausgebildete Jugend, um unser aller



Zukunft von morgen zu sichern.

Beim vorliegenden Tagesordnungspunkt muss auch ein wenig in den Rückspiegel geblickt werden.

Im Jahr 2015 wurde für 165.000 € ein Grundstück neben der aktuellen Schule in Lichtgeschwindigkeit für den schnellen Euro verkauft. Dies alles, um den Spielplatz in Kettenis neu zu gestalten. Leider reichte die Verkaufssumme nicht aus und es musste noch eine Anleihe über 60.000 EUR aufgenommen werden und die Mittel für den Fuß- und Fahrradweg, der eigentlich an der Hochstraße entstehen sollte genommen werden. Um nur wenige Jahre später (2019) festzustellen, dass die benachbarte Schule zu klein geworden ist und durch den angesprochenen Verkauf die mögliche Erweiterung des jetzigen Standortes sprichwörtlich „verbaut“ wurde. Es sei denn, man wäre auf die abwegige Idee gekommen, den noch verbliebenen Spielplatz zu bebauen.

Die Vergangenheit können wir weder ändern noch zurückdrehen. Es ist wie es ist! Und wenn wir schon investieren in die Zukunft unsere Kinder und Enkelkinder, dann sollten wir dies auch verdammt nochmal anständig machen und keinen Firlefanzen.

Durch die Unterstützung der DG, welche Schulneubauten zu 80% bezuschusst, kann auch die Stadt Eupen ein solches Projekt stemmen. Aktuell liegen die Schätzungen für diesen Neubau, welcher auf 400 Schüler ausgerichtet ist bei 15.000.000 EUR. Aus Erfahrung wissen wir, dass es am Ende noch etwas mehr sein wird und die Gesamtinvestition wahrscheinlich näher an 20 als an 15 Millionen liegen wird.

Unser Rat ist daher, damit es nicht in 10 Jahren wieder alles zu klein wird, da es ja noch unerschlossene Wohnervwartungsgebiete, u.a. Nussfeld, im Einzugsgebiet der Schule gibt, anstatt für 400 sollte für 450 Schüler geplant und gebaut werden. Denn in 10-15 Jahren wird es ganz bestimmt noch viel teuer sein.

Leider werden jedoch von der Feststellung der Platznot bis zur Fertigstellung und Einzug in die neue Schule fast 10 Jahren vergangen sein. Dies ist viel zu lange! und entspricht einer kompletten Generation Schulkinder! Ein Kind welches 2019 in den Kindergarten gekommen ist, wird mit etwas Glück vielleicht noch seine Abschlussfeier 2028 dort feiern dürfen.

Das vorliegende Lastenheft sieht für die Planungsphasen 1 bis 6 eine Frist von 364 Tagen vor, also bis Herbst 2025. Eine realistische Bauphase von bis zu 2 Jahren würde dann im besten Fall mit einer Fertigstellung Ende 2027/Anfang 2028 enden.

Nun gut dann kann wenigstens neben dem CSP-Unterrichtsminister, dann auch ein(e) Schulschöffe(in) der CSP die Schule einweihen.

Im Vorfeld wurde der jetzige Standort hinterfragt, da dieser nach Ansicht einiger nicht mehr so ganz im Zentrum liegt, wie der jetzige Standort. Wie jedoch im Beschlussentwurf formuliert, befindet er sich in der Nähe von 2 Parkplätzen, was sicherlich sehr dienlich ist, da nicht alle Schüler und Lehrpersonen die Möglichkeit und das Privileg haben zu Fuß oder mit dem Rad zu kommen.

Abschließend möchten wir als CSP-Fraktion allen Beteiligten unseren Respekt zollen, für die wertvolle Arbeit, die während der Phase 0 gemacht wurde. Insbesondere die Erarbeitung von Ideen für die vorgesehene Nutzung während, aber auch außerhalb der Schulzeiten stimmt uns positiv, da dies sowohl den tagtäglichen Nutzern



(Lehrern, Schülern, Eltern,...), aber auch der gesamten Dorfgemeinschaft zugutekommen wird. Noch ein Grund mehr, sofort etwas Richtiges zu bauen."

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus-Fraktion)**:

Vor dem Hintergrund, dass die Bevölkerung in Kettenis während der letzten Jahre stetig angestiegen ist, das heißt, dass sich viele junge Familien dort angesiedelt haben, schaffen wir durch den Neubau der Schule Kettenis, verbesserte Bedingungen für die Schüler und das Personal. Die Lehr- und Lernbedingungen sowie die Möglichkeit zu spielen, verbessern sich maßgeblich. Da Bildung eines unserer höchsten Güter ist, und zur Chancengerechtigkeit beiträgt, freuen wir uns darüber heute diese Entscheidung zu treffen.

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:

In zwei Tagen findet in Kettenis wieder das traditionelle Schulfest statt. Wer einmal da war, weiß: Das Schulfest ist in Kettenis eigentlich ein Dorffest.

Die Schule Kettenis ist mehr als eine Schule, sie ist das Zentrum des Dorflebens. Es gibt unzählige Berührungspunkte zwischen den zahlreichen Initiativen des „Mitmachdorfs“ und der Schule. Ob Bibliothek, Dorfkino, Kinderkarneval, Kleiderbörse, Martinsumzug oder zuletzt das Projekt Schulgarten. Immer wieder entstehen rund um die Schule Möglichkeiten der Begegnung. Diese Begegnungen sind wertvoll, denn sie machen aus einem Nebeneinander ein Miteinander.

Dieses Miteinander soll weiter gestärkt werden.

Deshalb war es auch so wichtig, bei der ersten Phase der Planung - der berühmten Phase Null - die gesamte Schulgemeinschaft - und darüber hinaus die so genannten „Drehtür - Akteure“ des Dorflebens - mit ins Boot zu nehmen. Eine umsichtige Entscheidung, zu der ich allen Beteiligten noch einmal gratulieren möchte.

Ich hatte das Glück, die Phase Null aus mehreren Perspektiven kennenzulernen. Es ist beeindruckend, mit wie viel Engagement hier - neben dem laufenden Schulbetrieb - miteinander nach Lösungen gesucht wurde. Am Ende dieser wichtigen Phase steht die Idee von einem Schulgebäude, das sich am pädagogischen Bedarf - und nicht am baulichen Bestand - orientiert.

Heute beschließen wir den nächsten Schritt. Und auch hier zeigt sich der grüne Faden im ganzheitlichen Ansatz der Planung. Besonders positiv: Das Lastenheft betrifft nicht „nur“ die Planung des Schulgebäudes, sondern ganz explizit die Einbindung des neuen Schulkomplexes in das Dorf. Entscheidend ist hier das Thema der Mobilität. Das Mobilitätskonzept rund um die Schule Kettenis wird von Anfang an mitgeplant. Ziel sollte sein, dass jeder Drittklässler sicher und eigenständig seine Schule erreichen kann. Ohne Elterntaxi. Wer in unserer Gemeinde zu Schulzeiten unterwegs ist, weiß: Diese Planung ist wichtig und richtig. Und sie wurde in der Vergangenheit leider zu oft vernachlässigt.

Übrigens: Weil Kettenis ein lebendiges Dorf ist, das sich in den letzten Jahren stark verjüngt hat, wird die Möglichkeit schwankender Schülerzahlen von Anfang an berücksichtigt. Auch das ist nachhaltig!

Wir sind jedenfalls überzeugt: In Kettenis entsteht eine Schule, in der sich noch lange gut leben und lernen lassen wird.

In diesem Sinne wünschen wir der gesamten Schul- und Dorfgemeinschaft ein



schönes Schulfest und stimmen dem Punkt natürlich sehr gerne zu.
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie des Bau- und Mobilitätsausschusses;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das durch die SPI, Rue du Vertbois 11 in 4000 Lüttich, ausgearbeitete Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines Projektautorenteams zwecks kompletter Planung und Durchführung des Projekts „Schulneubau Kettenis, Aachener Straße 236“, inklusive der Ausschreibung, der Überwachung der Arbeiten sowie der Durchführung der Sicherheitskoordination, welches als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, zu genehmigen.

9) Wiedereinschalten der öffentlichen Beleuchtung in den kommunalen Straßen: Genehmigung

Der Stadtrat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, Artikel 135
Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;
Aufgrund des Dekretes vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, Art. 34 §1, °7;
Aufgrund des Regierungserlasses vom 6. November 2008 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Verteilernetzbetreibern hinsichtlich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungseinrichtungen;
In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2022 beschlossen hat, das Abschalten der öffentlichen Beleuchtung in den kommunalen Straßen in einer ersten Testphase bis zum 31. März 2023 täglich zwischen 00.00 und 05.00 Uhr zu genehmigen;
In Erwägung, dass diese Maßnahme in erster Linie aufgrund der zur Zeit der Entscheidung bestehenden hohen Energiekosten für die Straßenbeleuchtung beschlossen und durchgeführt wurde;
In Erwägung, dass im Rahmen der Energiekrise im Jahr 2022 alleine die öffentliche Beleuchtung 400.000 €, einschl. MwSt. gekostet hat und das Ausschalten der Straßenbeleuchtung aufgrund der niedrigen Umrüstungsquote einen wertvollen Hebel zur Einsparung von Energiekosten darstellte;
In Erwägung, dass zum einen die Energiepreise zwischenzeitlich und somit im Verhältnis zu 2022 zwar gesunken sind, allerdings nicht auf das Preislevel vor der Krise zurückgekehrt sind;
In Erwägung, dass zum anderen auch der entsprechende Mehrwertsteuersatz von 21 % auf 6 % reduziert wurde;
In Erwägung, dass die Stadt Eupen genau wie alle Nachbargemeinden den Vorschlag angenommen hat, die Beleuchtung bis zum Zeitpunkt des Erreichens des



sogenannten „Break-Even-Point“ zeitweise zu reduzieren;

In Erwägung, dass sich dieser Zustand dadurch definiert, dass die Umrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung auf LED-Modelle und die damit verbundene Einsparung das aktuelle Ausschalten kompensiert;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen eine der ersten Gemeinden war, die die Umrüstung der alten Leuchtmittel auf LED vertraglich mit ORES festgelegt haben und die Stadt Eupen dies zudem weit vor der Krise auf den Weg gebracht hat;

In Erwägung, dass leider zum aktuellen Zeitpunkt festgehalten werden muss, dass die durch ORES zu realisierenden Arbeiten stark in Verzug geraten sind und lediglich 38% der anvisierten Umrüstung erreicht sind;

In Erwägung, dass die Ziele für das Jahr 2023 zudem noch nicht umgesetzt wurden und die Planungen für das Jahr 2024 nicht begonnen haben;

In Erwägung, dass eine Umrüstung auf LED auf Grund von Vorgenanntem somit nicht kurzfristig erfolgen wird;

In Erwägung, dass gemäß einer aktuellen Hochrechnung für ein Wiedereinschalten der öffentlichen Beleuchtung beim jetzigen Stand LED mit Verbrauchskosten in Höhe von 200.000 € zzgl. MwSt. zu rechnen ist;

In Erwägung, dass es aufgrund der zu verzeichnenden positiven Haushaltsentwicklung durchaus möglich ist, das Ursprungsszenario wiederherzustellen bzw. die Beleuchtung durchgängig eingeschaltet zu lassen;

In Erwägung, dass sich die Umrüstung der Beleuchtung auf LED wie bereits bemerkt verzögert und dieser Punkt anlässlich eines künftigen Gespräches mit ORES am 10. Juni 2024 behandelt wird;

In Erwägung, dass die zu treffenden Maßnahmen für das Wiedereinschalten der öffentlichen Straßenbeleuchtung eine Vorlaufzeit von 2 Monaten zwischen der Beschlussfassung und der Durchführung durch ORES zu berücksichtigen ist und somit Handlungsbedarf besteht;

In Erwägung, dass die Regionalstraßen dem Öffentlichen Dienst der Wallonie unterliegen;

In Erwägung, dass es gemäß Artikel 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes den Gemeinden obliegt, den Einwohnern die Sicherheit und die Bequemlichkeit des Durchgangs in den Straßen zu gewährleisten, was unter anderem auch die Beleuchtung der Wege beinhaltet;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP-Fraktion)**:

"Ich bin ehrlich gesagt froh darüber, dass ich die Einladung zur heutigen Stadtratssitzung bereits vor den Wahlen vom 9. Juni erhalten habe – denn ansonsten wäre ich mit Sicherheit nicht der einzige in dieser Runde gewesen, der vermutet hätte, dass dieser Tagesordnungspunkt eine direkte Reaktion auf die Wahlergebnisse ist...

Nichtsdestotrotz muss festgestellt werden, dass Sie nunmehr – pünktlich zu den Kommunalwahlen im Oktober – die öffentliche Beleuchtung wieder einschalten lassen.

Der Grund dafür ist selbstverständlich – auch wenn Sie das niemals zugeben werden – die Tatsache, dass Ihrer Mehrheit und insbesondere Ihrer Partei zurzeit ein eisiger



Wind aus der Bevölkerung entgegenbläst. ‚Grüne Parteien liegen derzeit nicht im Trend‘, war erst heute Morgen irgendwo in der lokalen Presse zu lesen...

Und aus diesem Grund machen Sie und Ihre Partei in Sachen ‚öffentliche Beleuchtung‘ jetzt genau das, Frau Bürgermeisterin, was Sie seit 6 – ja eigentlich schon seit 12 Jahren machen, wenn der Unmut in der Bevölkerung zu groß und der Aufschrei so laut wird, dass selbst Sie in Ihrem Elfenbeinturm ihn nicht mehr überhören können: Sie rudern zurück. Man könnte sogar sagen: Sie richten mit dieser 180° Kehrtwendung mal wieder Ihren Kompass neu aus, weil Sie gerade nicht im Trend liegen.

Und dabei ist das wahltaktische Wiedereinschalten der öffentlichen Beleuchtung nur das letzte Beispiel in einer langen und immer länger werdenden Liste von politischen Dossiers, welche sinnbildlich für die verkorkste Politik Ihrer Mehrheit bzw. Ihrer Partei stehen.

Immer und immer wieder haben Sie und Ihre Partei versucht, die Bevölkerung unserer Stadt mit Ihrer ideologiedurchtränkten Politik umzuerziehen getreu dem Motto ‚Wir, die Ecolos, wissen am besten, was gut für euch da draußen ist.‘

Beispiele gefällig? Kein Problem!

· Ihre Partei möchte die Innenstadt autofrei machen und die Kirchstraße für Autos sperren. Aufschrei der Geschäftsleute. Die Mehrheit rudert zurück.

· Ihre Partei möchte die Innenstadt immer noch autofrei machen. Volksbefragung mit eindeutigen Resultaten. Die Mehrheit rudert zurück.

· Ihre Partei möchte die Autos mit überdimensionierten Kübeln aus der Innenstadt heraus-schikanieren. Unmut der Bevölkerung. Die Kübel werden umgestellt. Die Mehrheit rudert zurück.

· Ihre Partei führt eine Parkordnung in Eupen ein, die so kompliziert ist, dass niemand mehr weiß, was Sache ist. Besagte Parkordnung wird vom aktuellen Mobilitätsschöffen eingestampft mit den Worten ‚Am Ende habe ich selbst nicht mehr durchgeblickt‘. Die ursprünglich von der Opposition geforderte Parkordnung wird eingeführt. Die Mehrheit rudert zurück.

· Ihre Partei möchte der Eupener Bevölkerung beibringen, weniger Müll zu verursachen und schafft daher einfach mal so die großen Müllsäcke ab. Aufschrei in der Bevölkerung. Die großen Mülltüten werden wieder eingeführt. Die Mehrheit rudert zurück.

Das, Frau Bürgermeisterin, das ist Ihre Art und Weise Politik zu machen. Das ist der rote (um nicht zu sagen der grüne) Faden, der sich durch die Politik Ihrer Mehrheit zieht.

Umerziehen, verbieten und schikanieren. Und am liebsten – ich zitiere einen ehemaligen Schöffenkollegen von Ihnen – mit erhobenem Zeigefinger...

Und erst, wenn es gar nicht mehr anders geht: zurückrudern, zurückrudern, zurückrudern. Dann war alles nur eine Testphase oder ein großes Missverständnis.

Aber zurück zum eigentlichen Tagesordnungspunkt.

Vor über 18 Monaten hat der Stadtrat beschlossen, die öffentliche Beleuchtung in den kommunalen Straßen abzuschalten.

Bereits damals, im Dezember 2022, hat die CSP-Fraktion gegen diese Abschaltung



gestimmt und darauf hingewiesen, dass man hier nicht an falscher Stelle und auf Kosten des Sicherheitsgefühls der Bürger sparen sollte.

Davon wollte Ihre Mehrheit im Dezember 2022 nichts wissen.

Das Thema „Sicherheitsgefühl der Bürger“ war Ihnen damals völlig egal – es hätte Ihnen wohl kaum egal sein können.

Wichtig war in diesem Moment nur die Ideologie: ‚Die Bürger müssen jetzt mal endlich begreifen, dass wir nicht nur Kosten, sondern auch Energie sparen müssen, da unsere Ressourcen begrenzt sind‘.

Als die Kritik an dieser unpopulären Maßnahme jedoch nicht aufhörte, haben Sie eine durchaus interessante Versammlung mit der Polizei einberufen, bei der uns dann erklärt wurde, dass das Abschalten der öffentlichen Beleuchtung keine messbaren Auswirkungen auf die festgestellten Straftaten habe.

Als die Opposition Sie jedoch darauf hingewiesen hat, dass diese Zahlen nicht das Geringste an der Tatsache ändern, dass das Sicherheitsgefühl der Bürger durch die abgeschaltete Beleuchtung beeinträchtigt wird, hat Sie das nach wie vor nicht im Geringsten interessiert.

Als dann überraschenderweise am 10.05.2024 innerhalb weniger Stunden sowohl Ihre Partei als auch Ihr Koalitionspartner von der PFF über die sozialen Medien verkündeten, dass man die Beleuchtung bald nachts wieder durchgängig einschalten möchte, um das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, hat das Ihre Mehrheit nur eins gemacht, Frau Bürgermeisterin, und zwar: unglaublich!

Die Bevölkerung kauft Ihnen Ihre plötzlich neu entdeckte Liebe für das Sicherheitsgefühl der Bürger nicht mehr ab.

Oft genug haben Sie und Ihr liberaler Koalitionspartner die Eupener Bevölkerung für dumm verkauft.

· nach der 180° Kehrtwende zum Thema Parkordnung freut sich Ihr liberaler Koalitionspartner noch während der laufenden Stadtratssitzung auf den sozialen Medien darüber, dass es nun endlich eine verständliche Parkordnung in Eupen gibt.

· nach der 180° Kehrtwende zum Thema große Mülltüten freut sich Ihr liberaler Koalitionspartner in den sozialen Medien darüber, dass die großen Mülltüten endlich zurückkommen.

· und auch nach der heutigen 180° Kehrtwende zum Thema öffentliche Beleuchtung werden Sie und Ihre liberalen Koalitionspartner sich mit Sicherheit wieder auf die eignen Schultern klopfen und sich zu dieser großartigen Entscheidung gratulieren, mit der man ab September das Sicherheitsgefühl der Eupener Bevölkerung stärken wird. Bravo! Applaus, Applaus. So geht Politik.

Wir sind der Auffassung, dass diese unsägliche Art und Weise, Politik zu betreiben, absolut respektlos gegenüber den Bewohnern unserer Stadt ist.

Die Eupener Bevölkerung lässt sich jedoch von Ihnen nicht für dumm verkaufen, lässt sich nicht bevormunden und auch nicht umerziehen – auch wenn Sie all dies viel zu oft versuchen.

Und lassen Sie mich abschließend noch darauf hinweisen, dass vorliegender Tagesordnungspunkt nochmal ein Paradebeispiel dafür ist und in aller Deutlichkeit offenlegt:



- dass Ihre Politik und Ihre Mehrheit nicht stabil sind
- dass Sie und Ihre Mehrheit viel zu oft Probleme anpacken müssen, die sie vorher aus rein ideologischen Gründen selbst verursacht haben
- dass sich Ihre Politik auf die Entwicklung der Stadt nach Ihrer Vorstellung konzentriert, dabei aber die Belange der Bevölkerung konsequent ignoriert und sogar mit Füßen tritt.

Auf diese Politik hat die Opposition keine Lust mehr.

Auf diese Politik haben Ihre Koalitionspartner – mit Ausnahme des Schöffen zu Ihrer Linken – ebenfalls keine Lust mehr.

Auf diese Politik hat zu guter Letzt auch die Eupener Bevölkerung keine Lust mehr.

Eupen braucht:

- andere Prioritäten
- andere Kommunikation
- andere Personen"

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus-Fraktion)**:

"Es ist nicht verwunderlich, dass wir, die SP+ Fraktion uns über die Entscheidung freuen, die Beleuchtung wieder einzuschalten. Diese Maßnahme ist ganz im Sinne der Bevölkerung unserer Gemeinde. Sie wird das Wohlbefinden der Bürger und das Sicherheitsgefühl maßgeblich verbessern."

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Achim Nahl (Ecolo-Fraktion)**:

"Die Ecolo-Fraktion stimmt dieser Genehmigung zu, als Mittelweg zwischen dem angestrebten Ziel und dem aktuellen Stand der Dinge, der zu unserem Bedauern hinter dem Ziel zurückbleibt. Der aktuelle Stand ist bekannt:

- Die ursprünglichen Energiepreise, die zu einer Verdoppelung der Kosten geführt hatten, sind gesunken und heute, zwar teurer als vor der Energiekrise, dennoch bezahlbar, wie die im April vorgelegte Jahresrechnung zeigt.
- Manche Teile der Bevölkerung wünschen sich ein Wiedereinschalten für die fehlenden 5 Stunden in den Nächten der Werkzeuge, im Hinblick auf das persönliche Sicherheitsgefühl. Für die Wochenenden wird dem Wunsch bereits in Folge des Stadtratsbeschlusses vom 17. April 2023 entsprochen.

Es gilt aber, weiterhin das Ziel vor Augen zu haben: Beabsichtigt war, die Zeit des Ausschaltens für eine zügige Erneuerung der Beleuchtung zu nutzen, um beim Wiedereinschalten über ein energiesparendes und steuerbares Beleuchtungsnetz zu verfügen. Ein Netz, mit dem das Licht dort eingeschaltet werden kann, wo es gebraucht wird.

Hierfür ist die Stadt vollständig auf ORES angewiesen, die das Monopol für diese Modernisierung hat. Die Mehrheit stiehlt sich nicht aus ihrer Verantwortung, wenn sie sagt, dass die Interkommunale ORES den ursprünglichen Vertrag nicht eingehalten hat – vielleicht auch nicht einhalten konnte -, gleichzeitig aber andere Gemeinden vorrangig bedient hat. Der ursprüngliche Fahrplan hat mindestens ein Jahr Verspätung, und ORES hat jetzt zugesagt, aufholen zu wollen. So lange wollen wir jedoch mit dem Wiedereinschalten nicht mehr warten.

Für die Zukunft gilt: Ein modernes Netz schaltet das Licht da ein, wo es gebraucht wird, und in der Stärke, in der es gebraucht wird, also am meisten da, wo das



soziale, kulturelle, sportliche und touristische Leben stattfindet.

Ein modernes Netz ermöglicht aber auch, an anderen Orten, z.B. in manchen Parks und Grünzonen, am Stadt- und Waldrand, überall da, wo der Mensch nachts nicht zwingend unterwegs sein muss, mit weniger Licht oder an manchen Orten und zu manchen Zeiten ohne künstliches Licht auszukommen. Und das in Zukunft nicht nur aus Kostengründen.

Auch wenn bisher nur wenige das hören wollen: Es wird immer dringlicher, um der Natur und Artenvielfalt eine Chance mehr zu geben, sich regenerieren zu können. Seit Jahren gibt es eine Nacht der Dunkelheit im Jahr, in der Teile der Beleuchtung ausgeschaltet werden, um für den Ruhebedarf der Tierwelt zu sensibilisieren (die Initiative wurde in Eupen übrigens erstmalig durch den damaligen Umweltschöffen Martin Orban lanciert...). Bisher ist es eine nette symbolische Geste ohne weitere Auswirkungen geblieben. Wir hören auch Echos von Mitbürgern und Mitbürgerinnen, die sich mehr Beachtung dieses Themas im Hinblick auf die bedrohte Artenvielfalt wünschen. Wenn die neue steuerbare Technik einmal da ist, wird es mehr Möglichkeiten geben, Mittelwege zwischen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung und ihrer Aktivitäten, aber auch zwischen den unterschiedlichen Bedürfnissen von Mensch und Natur, auf die er angewiesen bleibt, zu finden.

Wir haben das alles schon mehrmals hier diskutiert, und kontrovers, wie es zwischen Mehrheit und Opposition üblich ist.

Wir sind natürlich nicht einverstanden, wenn einzelne Anlässe wie die nächtliche Beleuchtung genutzt werden, um 6 Jahre engagierter Mehrheitsarbeit inklusive Stabilität der Gemeindefinanzen mal eben global und definitiv zu disqualifizieren.

Dem stellen wir gegenüber: die Eupener Bevölkerung kann sich glücklich schätzen, wenn sie auf kommunaler Ebene in Zukunft keinen anderen Belastungen begegnet als einem verunglückten kleinen Müllsack, einer Kontroverse über nächtliche Beleuchtung, einer Gewöhnung an einen neuen Fahrradweg oder einem Warten auf die Wiedereröffnung des Schwimmbads, also alles Dinge, deren Lösungen auf den Weg gebracht werden, selbst wenn sie schon einmal eine Extraschleife drehen müssen.

Die wirklichen Herausforderungen an den nächsten Stadtrat und sein Gemeindegremium sind das weitere Auffangen der Langzeitauswirkungen von Covidkrise, Flutkatastrophe und Flüchtlingskrisen, weitere Maßnahmen zum Abfedern und Vorbeugen der Folgen von Klimakrise und Artensterben, die weitere finanzielle und personelle Absicherung von Hilfeleistungszone, Polizeizone und Krankenhaus. Eine neue föderale Regierung wird eine europäische Verpflichtung zum Sparen erfüllen müssen, was Auswirkungen auf die Finanzen der Regionen und Gemeinschaften, auf die Gemeinden und die ÖSHZ haben wird. Es gilt, dafür zu sorgen, dass die Dienstleistungen erhalten bleiben, die man bisher als selbstverständlich in Anspruch nimmt. Und mit dem bisher Geleisteten ist Eupen gut aufgestellt, um dem zu begegnen.

Nach Anhörung von **Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion)**, die feststellen muss, dass die CSP-Fraktion einem allgemeinen negativen Trend folge,



Menschen wild zu diskreditieren, in dem ihr als Bürgermeisterin persönlich vorgeworfen werde, sie würde versuchen die Bürger umzuerziehen oder zu schikanieren und sie würde die Ideologie zu sehr in den Vordergrund rücken.

Sie stelle fest, dass in den umliegenden Gemeinden, die CSP geführt sind, genau die gleiche Politik hinsichtlich der öffentlichen Beleuchtung geführt würde, wie in Eupen, und die Bürgermeisterkollegen ihr zu keinem Moment ideologischen Vorwürfe machen.-

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie des Bau- und Mobilitätsausschusses,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Wiedereinschalten der öffentlichen Beleuchtung in den kommunalen Straßen zu genehmigen.

10) Malmedyer Straße 27 - Architektenmission: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
In Erwägung, dass sich für die Stadt Eupen eine Opportunität ergeben hat, die Immobilie Malmedyer Straße 27, die durch die Flutkatastrophe von Juli 2021 stark beschädigt worden ist, anzukaufen;

Nach Kenntnisnahme der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 21. August und 18. September 2023 betreffend den entsprechenden Erwerb, der zum Zwecke des öffentlichen Nutzens, d.h. zur Förderung des öffentlich/sozialen Wohnungsbaus (Mehrparteienhaus) sowie zur Schaffung von Rückhalteflächen bei Hochwasser (Hintergelände) erfolgt;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Stadtrates vom 6. November 2023, mit dem der Ankauf der o.g. Immobilie zu den Bedingungen des diesbezüglichen Urkundenentwurfes genehmigt wird;

In Erwägung, dass es sich für die Umsetzung des angestrebten Vorhabens empfiehlt, ein Architektenbüro mit der kompletten Planung, der entsprechenden Ausschreibung, einer Bauleitung und –kontrolle sowie einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination zu bezeichnen;



In Erwägung, dass die durch das zu bezeichnende Architektenbüro zu erbringenden Leistungen auf insgesamt 35.000 €, einschl. MwSt. geschätzt werden;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Achim Nahl (Ecolo-Fraktion)**:

"Die Ecolo-Fraktion befürwortet dieses Projekt sehr gerne: bezahlbarer Wohnraum bleibt trotz des privaten Baubooms, der eher Appartements der gehobenen Klasse schafft, weiterhin schwer zugänglich für Bevölkerungsgruppen, die auf öffentlich-sozialen Wohnungsbau angewiesen sind.

Wir begrüßen, dass die Stadt hierzu Beiträge leistet, wo es ihr möglich ist. Möglich im Sinne von: wo sie die Infrastruktur schaffen und die Verwaltung dann an Akteure wie z.B. die Wohnungsagentur Tri-Landum übertragen kann.

Der heutige Beschluss reiht sich ein in eine konsequente Serie von Maßnahmen:

1. die Wohngemeinschaft in der Borngasse,
2. der Beschluss und die konkrete Planung von 4 Wohnungen im künftigen Viertelhaus Hillstraße darunter für größere Familien,
3. der Beschluss im letzten Stadtrat, die Immobilie Malmedyer Straße 16 zu erwerben, wiederherzustellen und einer sozialen Vermietung zuzuführen.

Heute wird beschlossen, Raum für 6 soziale Wohnungen zu schaffen und gleichzeitig einen weiteren Beitrag zur Wiederbelebung des überfluteten Viertels zu leisten.

Und es wird dabei nicht um einen einfachen Wiederaufbau gehen, sondern auch um vorausschauende Raumplanung und vorbeugende Baumaßnahmen, die die Widerstandsfähigkeit des Viertels gegen eventuelle künftige Hochwasserstände stärken werden. Nachhaltigkeit also in jeder Hinsicht."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie des Bau- und Mobilitätsausschusses,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Bezeichnung eines Architektenbüros mit der Mission zwecks kompletter Planung, Ausschreibung, Bauleitung und –kontrolle sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination hinsichtlich der Förderung des öffentlich/sozialen Wohnungsbaus (Mehrparteienhaus) im Anwesen Malmedyer Straße 27 gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

**11) Stadtgebiet - Durchführung von allgemeinen Mobilitätsmaßnahmen:
Genehmigung des Vergabeverfahrens**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;



Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass im Budget der Stadt Eupen jährlich ein Ausgabekredit zur Durchführung von allgemeinen Mobilitätsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Eupen vorgesehen ist;

In Erwägung, dass ein zentraler Baustein dieser Maßnahmen es ist, Querungshilfen, Fußgängerüberwege, Fahrradstreifen oder sonstige verkehrsberuhigte Bereiche einzurichten;

In Erwägung, dass im Haushalt 2024 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 ein Ausgabekredit in Höhe von 25.000,00 € zur Bestreitung der Kosten vorgesehen wurde;

In Erwägung, dass der Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) dieses Erlasses Anwendung finden und somit kein spezifisches Lastenheft erforderlich ist,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie des Bau- und Mobilitätsausschusses

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Durchführung von allgemeinen Mobilitätsmaßnahmen für das Jahr 2024 eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen.

**12) Stadtgebiet - Mobilitätsarbeiten parallel zu Arbeiten von Versorgern:
Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass punktuelle und allgemeine Arbeiten / Mobilitätsmaßnahmen bzw. Arbeiten der Versorgungsgesellschaften in verschiedenen städtischen Bereichen erfolgen müssen. Ein Schwerpunkt in 2024 liegt in der Verlegung der Glasfaserleitungen zur Aufwertung der Internetnetzbetreibung, wonach es



erforderlich sein wird, diverse Bürgersteige auf dem Stadtgebiet teilweise oder ganz zu erneuern;

In Erwägung, dass die Kosten zur Durchführung dieser Maßnahmen mit 50.000,00 € einschl. 21 % MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von 50.000,00 € einschl. MwSt. im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung gemäß Artikel 42, §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vergeben werden kann,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie des Bau- und Mobilitätsausschusses

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. das durch den Technischen Dienst erstellte Lastenheft betreffend die Verwirklichung des Projekts "Mobilitätsarbeiten Parallelarbeiten Versorger – Jahr 2024" zum geschätzten Auftragswert von 50.000,00 € einschl. 21 % MwSt. zu genehmigen. Die Bedingungen werden, wie im Lastenheft und in den allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge vorgesehen, festgelegt;
2. den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung gemäß Artikel 42, §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge zu vergeben;
3. die Ausgaben mit dem im Budget 2024 unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 vorgesehenen Ausgabekredit zu bestreiten.

13) Walhorner Straße und Belven: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme der E-Mail der Gemeindeverwaltung Raeren betreffend die Anfrage auf Einrichtung von

einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht über 7,5 Tonnen liegt, auf der Walhorner Straße (ab Gemeindegrenze Lontzen) bis zur Kreuzung mit der N68 (Aachener Straße) in



Verlängerung der bereits durch die Gemeinde Lontzen verfügten Ergänzungsverordnung;

einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h auf dem ersten Teilstück der Straße Belven, zwischen der Kreuzung mit der N68 (Aachener Straße) bis zur Gemeindegrenze Raeren, wo diese Höchstgeschwindigkeit bereits festgelegt ist;

In Erwägung, dass es sich hier um Straßen handelt, die teilweise zur Stadt Eupen und teilweise zur Gemeinde Raeren gehören;

In Erwägung, dass die interne Mobilitätsgruppe der Stadt Eupen in dieser Sache bereits beratschlagt hatte und dies ebenfalls befürwortet;

In Erwägung, dass das günstige Gutachten des zuständigen Beamten beim öffentlichen Dienst der Wallonie bereits vorliegt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie des Bau- und Mobilitätsausschusses;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht über 7,5 Tonnen liegt, auf der Walhorner Straße, ab Gemeindegrenze Lontzen bis zur Kreuzung mit der N68 (Aachener Straße), in Verlängerung der bereits durch die Gemeinde Lontzen verfügten Ergänzungsverordnung

die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h auf dem ersten Teilstück der Straße Belven, zwischen der Kreuzung mit der N68 (Aachener Straße) bis zur Gemeindegrenze Raeren, wo diese Höchstgeschwindigkeit bereits festgelegt ist

zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

In der Walhorner Straße, ab Gemeindegrenze Lontzen bis zur Kreuzung mit der Aachener Straße (N68) wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht 7,5 Tonnen liegt, eingerichtet.

Artikel 1b:

In der Straße Belven, zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Gemeindegrenze Raeren, wird eine Höchstgeschwindigkeit von 50km/h eingerichtet.

Artikel 2a:

Diese Maßnahme wird materialisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ C43 „30“ mit Zusatzschild 7,5 Tonnen an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 2b:

Diese Maßnahme wird materialisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ C43 „50“ an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie



die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

14) Kehrwegstadion: Erweiterung des Erbbaurechts zugunsten der AFD Eupen AG auf eine Teilfläche der Wiese am Pfadfinderheim Camelot

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass der (Unter-)Erbbaurechtsvertrag vom 24. September 2013 zwischen der autonomen Gemeinderegie Tilia und der AFD Eupen AG für die drei Trainingsplätze und das brachliegende Gelände hinter dem Kehrwegstadion, verlängert mit notarieller Urkunde vom 12. Juli 2022 um zwei Jahre bis zum 30. Juni 2024, ab dem 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2043 verlängert werden soll, d.h. in Angleichung an die Laufzeit des Erbpachtvertrages vom 1. Oktober 2016 für das Kehrwegstadion mit Wirtshaus und Nebengelände;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Grenzhecke zur Wiese des Pfadfinderheims Camelot vor einigen Jahren auf vorherigen Antrag der AFD Eupen AG versetzt wurde, damit der Trainingsplatz C des Kehrwegstadions auf die erforderliche Breite ausgebaut werden konnte;

In Anbetracht, dass nunmehr im Rahmen der Verlängerung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages zwischen der autonomen Gemeinderegie Tilia und der AFD Eupen AG eine Bereinigung der Grenzverhältnisse mittels Erweiterung des Vertragsgegenstandes erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des durch das Vermessungsbüro des Studienbüros Sotrez-Nizet am 15. Mai 2023 erstellten Vermessungs-/Abgrenzungsplans, des Urkundenentwurfes des Notariats Lilien, Weling & Lilien zur Erweiterung und Verlängerung des (Unter-)Erbbaurechtsvertrages und aller weiteren der Akte beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass das Teilgrundstück mit einer vermessenen Fläche von 1.040 m² in der Katasterdokumentation unter dem Parzellenkennzeichen Gemarkung 2 (63302), Flur K Nummer 211B P0000 aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes unter der Referenznummer 63041-10431 erfasst worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Den bestehenden (Unter-)Erbbaurechtsvertrag vom 24. September 2013 mit der AFD Eupen AG für die drei Trainingsplätze und das brachliegende Gelände hinter



dem Kehrwegstadion auf die Parzelle K211B P0000 mit einer vermessenen Fläche von 1.040 m², Eigentum der Stadt Eupen, zu nachstehenden wesentlichen Bedingungen des Urkundenentwurfes zu erweitern:

- Zweckbestimmung: Fußballsportinfrastruktur;
- Dauer: 19 Jahre (1. Juli 2024 bis 30. Juni 2043);
- Preis: kostenlos;
- Kündigung: Beiden Parteien wird ein einseitiges Kündigungsrecht von mindestens einem Jahr, jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres eingeräumt;
- Alle anderen im ursprünglichen Erbbauvertrag vom 24. September 2013 enthaltenen Klauseln bleiben weiterhin anwendbar.

2. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

15) Limburger Weg 2A: Genehmigung des Mietvertrages mit der Lokalsektion Eupen-Lontzen des Belgischen Roten Kreuzes

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, Artikel 35 und 150;

In Anbetracht, dass das Sanierungs- und Umbauprojekt im Gebäude Limburger Weg 2 kurz vor der Fertigstellung zieht;

In Erwägung, dass Gebäudeteile im Untergeschoss des Gebäudes Limburger Weg 2 sowie die ehemalige Werkshalle auf dem rückwärtigen Gelände an die Lokalsektion Eupen-Lontzen des Belgischen Roten Kreuzes vermietet werden sollen;

In Erwägung, dass sich die Lokalsektion Eupen-Lontzen des Belgischen Roten Kreuzes mit den Bedingungen des Vertragsentwurfes einverstanden erklärt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t einstimmig,

dem Mietvertrag mit der Lokalsektion Eupen-Lontzen des Belgischen Roten Kreuzes zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

Zweckbestimmung:

Einrichtung einer Lebensmittelhilfe im Untergeschoss (375m²) und eines Lager-/Stauraumes in der Werkshalle (102 m²);

Dauer: 12 Jahre (01.08.2024 bis 31.07.2036);

Mietpreis:

- Untergeschoss: 1,00 € pro Jahr (symbolischer Euro)

- Werkshalle: 255,00 € pro Monat (2,50 €/m²), indexgebunden;

Mietnebenkosten zu Lasten des Mieters; Zahlung einer Energiekostenpauschale von 520,00 €/Monat, indexgebunden

Unterhalts- und Reparaturarbeiten: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen

Haftung und Versicherung: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen



16) Basisbezuschussung in den Bereichen Kultur, Sport, Bibliotheken, Verkehrsvereine und Jugendgruppen: Bewilligung der Zuschüsse 2024

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016, 26. Juni 2018, 8. Oktober 2018, 20. Mai 2019, 28. Juni 2021, 26. September 2022 und 26. Juni 2023, womit die Kriterien für die Basisbezuschussung in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken, Verkehrsvereine und Jugendgruppen festgelegt bzw. angepasst wurden;

In Anbetracht, dass inzwischen die Förderanträge für das Jahr 2024 eingegangen sind und von der Stadtverwaltung ausgewertet wurden;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Alexander Pons (CSP-Fraktion)**:

"Die Regelung der Basis Zuschussung der Vereine hat seit zwölf Jahren Bestand und wurde noch durch die CSP eingeführt.

Sie wurde jedoch im Laufe der Jahre nicht modernisiert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

So haben zum Beispiel Vereine, die durch Kosteneffizienz ihrer Aktivitäten zusammenlegen, einen erheblichen Nachteil gegenüber Vereinen, die selbstständig bleiben.

Auf Vereine, die Jugendförderung tätigen, also Vereine die bei der sozialen Begleitung von Jugendlichen aktiv sind, soll in der Zukunft ein noch größerer Schwerpunkt gelegt werden."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Verteilung vorzunehmen:

SPORT

Kategorie 1 - Vereine mit Freizeitcharakter- Erwachsenensport

ASV Werth	160 €
FC Herbestha-Eupen	160 €
Herzsportgruppe Eupen	160 €
Kgl. Eupener Eifel-Ardennen-Verein	160 €
LAC Abteilung Wandern	191 €
Racing-Club Kettenis	160 €
	<u>160 €</u>
	991 €

Kategorie 2 - Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft

Fechtclub Eupen Escrime	637 €
Han Kook Eupen - Taekwondo Verein	1.495 €
Kgl. Boxing Eupen	1.495 €
Kgl. St. Johannes BSG 1811 Eupen	319 €



Kgl. St. Joh. Enth. BSG Eupen-Nispert	319 €
Kgl. St. Josef Bürgerschützen Eupen	350 €
Kgl. St. Nikolaus BSG Eupen 1213	319 €
Kgl. St. Sebastianus SG Kettenis	637 €
Kgl. Weser-Yacht-Club Eupen	488 €
Minigolfclub Kettenis	319 €
Ostbelgischer Hundeverein	488 €
Pistolen- und Revolver Club Eupen	509 €
Reiterfreunde Stockem	785 €
Royal Auto Moto Club Eupen	488 €
Shinson Hapkido Club Eupen	637 €
Shotokan Karate Dojo Eupen	<u>1.357 €</u>
	10.642 €
Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (mehr als 20 Begegnungen)	
Badminton Club Eupen	1.082 €
Basketball Club Eupen	1.877 €
FC Eupen	7.431 €
FC SandZak Eupen (NEU)	594 €
KAS Eupen	4.856 €
Kgl. Schachclub Rochade Eupen-Kelmis	2.629 €
KTSV Eupen	4.124 €
Sporta Eupen-Kettenis	2.763 €
Tischtennis Club Eupen	<u>997 €</u>
	26.353 €
Kategorie 3b - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (weniger als 20 Begegnungen)	
Kgl. Eupener Turnverein	6.509 €
Kgl. Judo & Ju-Jitsu Club Eupen	1.140 €
KTC Eupen	3.530 €
Kegler-Sport-Klub (KSK) Eupen-Raeren	319 €
LAC Eupen	2.810 €
Miniaturgolfclub Eupen	806 €
Radsportklub Eupen	960 €
Rugby Club East Belgium	<u>637 €</u>
	16.711 €
Kategorie 4 - Nutzer des Hallenbades	
East Belgium Divers/Tauchclub	488 €
Kgl. Tauchclub Eupen	350 €
Schwimmverein Delphin Eupen	1.220 €
Triathlon Team Eupen	<u>488 €</u>
	2.546 €
Kategorie 5 - Besondere Vereinigungen	
Verein zur Förderung auf 4 Hufen	<u>6.424 €</u>



6.424 €

Zusatzauszahlung für Sportvereine mit Jugendlagern 2023:

Vereine	Anzahl Jugendliche	Zuschuss 2023
Eupener Turnverein: Kat. 3B	25	467 €
FC Eupen: Kat. 3A	130	1.919 €
KAS Eupen: Kat. 3A	87	1.315 €
KTC Eupen: Kat. 3B	101	1.622 €
KTSV Eupen: Kat. 3A	88	1.315 €
Sporta Eupen-Kettenis: Kat. 3A	42	764 €
TOTAL	473	7.402 €

TOTAL Sport: 71.069 €

KULTUR

Karnevalsvereine

AGK 13.199 €

Gesangvereine

Cäcilienchor an St. Nikolaus 675 €

Cantabile Vokalensemble 518 €

Chorale Ste. Marie 498 €

Da Capo 559 €

Kgl. Männergesangsverein Marienchor Eupen 528 €

Klangschmiede (NEU) 2.183 €

Musica Cantica 538 €

Singkreis Melodia 467 €

Voices - Frauenchor an St. Josef 554 €

6.520 €

Musikvereine

Kgl. Harmonie Kettenis 1.107 €

Kgl. Harmonie Kettenis - Drumband 518 €

Kgl. Harmonieorchester Eupen 1.584 €

Kgl. Mandolinenorchester Eupen 1923 559 €

Musica Mina 376 €

Quattro Lamiere 330 €

4.474 €

Theatergruppen

Kgl. Gesellschaft Theaterfreunde Eupen 1.107 €

Theatergruppe Kettenis 488 €

1.595 €

Tanzgruppen

Compagnie Irene K. 508 €

Andere

Fotoclub F64 Eupen 254 €



St. Martinskomitee	<u>285 €</u>
	539 €
TOTAL Kultur:	<u>26.835 €</u>
<u>BIBLIOTHEKEN</u>	
Pfarrbibliothek St. Nikolaus (Kategorie I)	14.445 €
Pfarrbibliothek St. Josef (Kategorie II)	7.576 €
Pfarrbibliothek St. Katharina (Kategorie III)	<u>2.626 €</u>
TOTAL Bibliotheken:	<u>24.647 €</u>
<u>VERKEHRSVEREINE</u>	
Funktionszuschuss Tourist-Info	<u>355 €</u>
<u>JUGENDGRUPPEN</u>	
Ocarina	534 €
Patro Mädchen St. Raphaël	1.458 €
Patro Jungen St. Nikolaus	2.003 €
Pfadfinder St. Martin	2.884 €
Pfadfinder Franz von Assisi	1.562 €
Pfadfinder St. Georges	1.432 €
Pfadfinder St. Franziskus	2.690 €
Pfadfinderinnen Maria Goretti	1.354 €
Pfadfinderinnen St. Paul	1.588 €
KLJ Kettenis	2.495 €
TOTAL Jugendgruppen:	<u>18.000 €</u>

**17) Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Josef:
Fristverlängerung**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes;
Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;
In Erwägung, dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Josef, Gemeinde Eupen, die Rechnung in der Sitzung vom 25. März 2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 26. März 2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;
In Erwägung, dass die vollständige Akte dem Bistum am 25. April 2024 übermittelt wurde und ab diesem Datum die Frist von 90 Tagen zur Entscheidung des Stadtrates begonnen hat;
In Erwägung, dass gegenwärtig das Gutachten des Bistums noch nicht vorliegt;
In der Erwägung, dass es daher angebracht ist, in Anwendung von Artikel 36 des Dekretes vom 19. Mai 2008 die Frist zur Entscheidung über die Billigung beziehungsweise die Ablehnung der Rechnung einmalig um 45 Tage zu verlängern;



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Die Frist zur Entscheidung über die Billigung beziehungsweise die Ablehnung der Rechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Josef einmalig um 45 Tage zu verlängern.

**18) Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Katharina:
Fristverlängerung**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegremiumsdekretes;
Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;
In Erwägung, dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Katharina, Gemeinde Eupen, die Rechnung in der Sitzung vom 20. März 2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 29. März 2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;
In Erwägung, dass die vollständige Akte dem Bistum am 25. April 2024 übermittelt wurde und ab diesem Datum die Frist von 90 Tagen zur Entscheidung des Stadtrates begonnen hat;
In Erwägung, dass gegenwärtig das Gutachten des Bistums noch nicht vorliegt;
In der Erwägung, dass es daher angebracht ist, in Anwendung von Artikel 36 des Dekretes vom 19. Mai 2008 die Frist zur Entscheidung über die Billigung beziehungsweise die Ablehnung der Rechnung einmalig um 45 Tage zu verlängern;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Die Frist zur Entscheidung über die Billigung beziehungsweise die Ablehnung der Rechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Katharina einmalig um 45 Tage zu verlängern.

**19) Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Nikolaus:
Fristverlängerung**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegremiumsdekretes;
Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;



Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus, Gemeinde Eupen, die Rechnung in der Sitzung vom 13. Mai 2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 30. April 2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass die vollständige Akte dem Bistum am 8. Mai 2024 übermittelt wurde und ab diesem Datum die Frist von 90 Tagen zur Entscheidung des Stadtrates begonnen hat;

In Erwägung, dass gegenwärtig das Gutachten des Bistums noch nicht vorliegt;

In der Erwägung, dass es daher angebracht ist, in Anwendung von Artikel 36 des Dekretes vom 19. Mai 2008 die Frist zur Entscheidung über die Billigung beziehungsweise die Ablehnung der Rechnung einmalig um 45 Tage zu verlängern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Die Frist zur Entscheidung über die Billigung beziehungsweise die Ablehnung der Rechnung 2023 der Kirchenfabrik St. Nikolaus einmalig um 45 Tage zu verlängern.

20) Kreditaufnahme des St. Nikolaus-Hospitals Eupen: Gewährung einer Garantie durch die Stadt Eupen

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Antrages des St. Nikolaus Hospital vom 10. Mai 2024;

In Erwägung, dass die gemeinnützige Stiftung St. Nikolaus-Hospital Eupen mit der Unternehmensnummer 0406.657.85 und mit Sitz in der Hufengasse 4 - 8 in 4700 Eupen, im Folgenden „der Gläubiger“ genannt, beschlossen hat, bei der Belfius Bank SA mit Sitz in Place Charles Rogier 11 - 1210 Brüssel, RPM Brüssel, TVA BE 0403.201.185, FSMA-Nr. (Autorité des services et marchés financiers) 019649 A, einen Kreditvertrag abzuschließen, im Folgenden „Belfius Bank“ genannt,

In Erwägung, dass dieser Kredit in Höhe von 556.279,51 EUR zur Finanzierung des Erwerbs und des Einsatzes eines Scanners bestimmt ist, dessen Modalitäten im Kreditangebot vom 8. April 2024 festgelegt sind;

In Erwägung, dass sich die Gesamtinvestition auf 1.284.269 € beläuft, und das Hospital bereits einen Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 727.989,49 € (60 %) erhalten hat;

In Erwägung, dass der Kredit eine Laufzeit von 7 Jahren haben soll, mit 84 gleichbleibenden Monatsraten für Kapital und Zinsen (Rückzahlung des Kapitals in progressiven Raten) gemäß dem Tilgungsplan zurückzahlen ist, der dem Kreditnehmer bei der Eröffnung des Kredits zur Verfügung gestellt wird;



In Erwägung, dass der Zinssatz am Tag der Kreditgewährung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden IRS (Interest Rate Swap) Ask Duration zuzüglich einer Marge von 1,10 % festgelegt wird;

In Erwägung, dass dieser Kredit mit der Nummer 090-7301512-81 in Höhe von 556.279,51 EUR durch die vier Trägergemeinden des St. Nikolaus-Hospital Eupen garantiert werden soll;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde Kelmis nicht an der Garantie beteiligen wird;

In Erwägung, dass die anteilige Berechnung zwischen den Gemeinden Eupen, Raeren und Lontzen daher wie folgt vereinbart wurde:

Gemeinde	Verteilung %	Garantierter Betrag
Eupen	65 %	361.581,68
Raeren	23 %	127.944,29
Lontzen	12 %	66.753,54
	100 %	556.279,51

In Anbetracht, dass somit 65 % der Anleihe durch die Stadt Eupen garantiert werden soll und sich die Garantiesumme demnach auf 361.581,68 € beläuft;

Nach Anhörung von **Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion)**, die in ihrer Rolle als Präsidentin des Verwaltungsrates des Krankenhauses es als sonderbar empfindet, dass die Gemeinde Kelmis das Krankenhaus nicht unterstütze da sie der notwendigen Garantieübernahme im Gemeinderat nicht zustimme. Es komme ja zu keinem Geldfluss, der die Finanzen der Gemeinde Kelmis belaste.

Daher stelle sie sich die Frage, inwiefern es weiterhin gerechtfertigt sei, dass der Gemeinde Kelmis ein Platz im Verwaltungsrat des Krankenhauses zustehen solle.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1

Die Stadt Eupen erklärt hiermit die anteilige Garantieübernahme zu 65 % für den nicht subsidierten Kostenanteil für den Erwerb eines Scanners und zwar zum maximalen Kapitalbetrag von 361.581,68 € gemäß den nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

Die Stadt Eupen erklärt, dass sie unwiderruflich und bedingungslos gegenüber Belfius Bank als selbstschuldnerische Bürgin für die anteilige Rückzahlung aller Beträge auftritt, die das St. Nikolaus-Hospital Eupen im Rahmen des obengenannten Kredits sowohl an Kapital als auch an Zinsen (einschließlich Verzugszinsen), Reservierungsprovision, Kosten und Nebenkosten schulden würde.

Die Stadt Eupen ermächtigt Belfius Bank, alle allgemein beliebigen Beträge, die das St. Nikolaus-Hospital Eupen im Rahmen dieses Kredits schuldet und die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum von diesem unbezahlt bleiben, dem Konto der Stadt Eupen anteilig zum Wert ihrer Fälligkeit zu belasten. Die Stadt Eupen, die als Bürge auftritt, wird hiervon durch Übersendung einer Kopie des



Schriftverkehrs mit dem Gläubiger in Kenntnis gesetzt, wenn die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt.

Die Stadt Eupen verpflichtet sich, bis zur Endfälligkeit dieses Kredits bei der Belfius Bank alle zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Einzahlung aller Beträge, die derzeit entweder kraft Gesetzes (insbesondere ihr Anteil am Gemeindefonds und an jedem anderen Fonds, der hinzukommt oder ihn ersetzt) auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft zentralisiert sind, zu gewährleisten, der Ertrag der kommunalen Zusatzhundertstel zu den Steuern des Staates, der Region und der Provinz sowie der Ertrag der vom Staat oder der Region erhobenen Gemeindesteuern) oder aufgrund eines Abkommens, und dies ungeachtet jeder eventuellen Änderung der Art und Weise, wie diese Einnahmen erhoben werden.

Die Stadt Eupen ermächtigt Belfius Bank, diese Beträge für die Beträge zu verwenden, die das St. Nikolaus-Hospital Eupen der Belfius-Bank SA im Rahmen des obengenannten Kredites schuldet und die von der Stadt Eupen übernommen werden müssen. Diese von der Stadt Eupen erteilte Ermächtigung gilt als unwiderrufliche Delegation zugunsten der Belfius Bank.

Die Stadt Eupen kann sich nicht auf Bestimmungen von Vereinbarungen, die sie mit dem St. Nikolaus-Hospital Eupen geschlossen hat, oder auf irgendeine Bestimmung berufen, um ihre Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft nicht zu erfüllen. Die Stadt Eupen verzichtet auf den Erörterungsvorteil, auf jede Subrogation in die Rechte der Belfius Bank und auf jeden Rückgriff gegen das St. Nikolaus-Hospital Eupen, gegen jeden Mitschuldner oder anderen Bürgen, solange Belfius Bank nicht vollständig mit Kapital, Zinsen, Kosten und anderen Nebenkosten im Rahmen des obengenannten Kredites entschädigt worden ist. Die Stadt Eupen ermächtigt die Belfius Bank, dem St. Nikolaus-Hospital Eupen Fristen, Vorteile und Transaktionen zu gewähren, die die Belfius Bank für sinnvoll erachtet. Die Stadt Eupen erklärt ausdrücklich, dass die Bürgschaft bis zu den oben genannten Beträgen ungeachtet jeglicher Änderungen, die Belfius Bank und/oder das St. Nikolaus-Hospital Eupen an den Beträgen und/oder Modalitäten des dem St. Nikolaus-Hospital Eupen gewährten Kredits vornehmen, gültig bleibt. Belfius Bank ist ausdrücklich von der Verpflichtung befreit, der Stadt Eupen die oben genannten Änderungen mitzuteilen. Darüber hinaus wird vereinbart, dass die Stadt Eupen auch auf den Grundsatz verzichtet, dass der Bürge entlastet wird, wenn aufgrund des Verschuldens des Gläubigers der Forderungsübergang zugunsten des Bürgen nicht mehr stattfinden kann.

Nachdem sich das St. Nikolaus-Hospital Eupen verpflichtet hat, der Belfius Bank den Restbetrag seiner Schulden in Form von Kapital, Zinsen, Reservierungsprovision, Kosten und Nebenkosten, u.a. im Falle einer Liquidation, unverzüglich zurückzuzahlen, bestätigt der Stadtrat die oben genannten Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung der Beträge, die von der Belfius Bank aus diesem Grund gefordert werden.

Sollten die oben genannten Einnahmen nicht ausreichen, um die geschuldeten Beträge, die der Stadt Eupen in Rechnung gestellt werden, zu begleichen, verpflichtet sich die Stadt Eupen, bei der Belfius Bank den Betrag einzuzahlen, der notwendig ist, um die Zahlung ihrer fälligen Schuld zu vervollständigen.



Bei verspäteter Zahlung aller oder eines Teils der geschuldeten Beträge werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen sowie eine Entschädigung für die Einziehungskosten fällig, die sich nach dem gesetzlichen Zinssatz richten, der bei Zahlungsverzug im Handelsverkehr gilt.

Der Bürge erklärt, dass er den oben genannten Kreditvertrag und die dazugehörige Verordnung für Unternehmenskredite November 2022 zur Kenntnis genommen hat und mit den Bestimmungen einverstanden ist.

Artikel 2

Vorstehender Beschluss wird dem St. Nikolaus-Hospital Eupen und den Gemeinden Raeren, Lontzen und Kelmis zugestellt.

Artikel 3

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

21) Sonderzuschuss an das Kulturelle Komitee

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Erwägung, dass sich die Verleihung der Stadtrechte dieses Jahr zum 350. Mal jährt;

In Erwägung, dass es sich anbietet, zusätzliche Programmpunkte während den Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag am 21. Juli 2024 durchzuführen um den Jahrestag zu begehen;

In Erwägung, dass das Kulturelle Komitee mit der Umsetzung beauftragt wurde;

In Erwägung, dass sich die erwarteten Kosten auf 6.500 € belaufen werden und zu 100% durch die Stadt Eupen als Auftraggeber bezuschusst werden sollen;

In Erwägung, dass zur Auszahlung dieses Zuschusses ein Nachkredit in entsprechender Höhe vorzusehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t einstimmig,

1. dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen einen Sonderzuschuss in Höhe von 6.500 € vorbehaltlich der Genehmigung eines entsprechenden Nachkredites für die Durchführung der zusätzlichen Programmpunkte zu bewilligen;
2. vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.

22) Sonderzuschuss an den Schwimmverein Delphin Eupen (SVDE)



Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;
Nach Kenntnisaufnahme aus den Bemerkungen des Subsidiantrages für das Jahr 2024 vom Schwimmverein Delphin Eupen;

In Anbetracht, dass der Schwimmverein Delphin Eupen in besagtem Subsidiantrag auf das 50jährige Bestehen im Jahr 2024 hingewiesen hat;

In Erwägung, dass die üblichen Zuschüsse 250 € für 25 Jahre und 620 € für 50 Jahre betragen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. dem Schwimmverein Delphin Eupen einen Sonderzuschuss in Höhe von 620 € anlässlich seines 50jährigen Bestehens zu bewilligen;
2. vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.

23) Sonderzuschuss an die Bibliothek St. Katharina Kettenis

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Erwägung der Ausrechnung der Basiszuschüsse an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass die Kriterien für die Basisbezuschussung der Bibliotheken eine Zuschusserhöhung von 1.100€ vorsehen, insofern die Bibliothek mindestens 200 Jugendmedien angeschafft hat;

In Erwägung, dass durch die Bibliothek St. Katharina in 2022 lediglich 154 Medien angeschafft wurden und das vorgenannte Kriterium somit nicht vollumfänglich erfüllt wurde;

In Erwägung eines Präzedenzfalles aus dem Jahr 2022, als der Bibliothek St. Joseph ein Sonderzuschuss in Höhe von 1.100€ gewährt wurde, da sie das Kriterium der Mindestausleihen nicht erfüllte und demzufolge in einer anderen Kategorie eingestuft wurde, die eine niedrigere Zuschussung zur Folge hatte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. dem Bibliothek St. Katharina einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 1.100 € zu bewilligen;
2. vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.



24) Anschaffung von IT-Material für die städtischen Grundschulen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25. Februar 2016, mit welchem festgehalten wird, sich allen der Stadtverwaltung verfügbaren Einkaufszentralen von öffentlichen Verwaltungen anzuschließen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Aufträge genügen und keinerlei Kaufverpflichtungen mit sich ziehen, und sich dort allen verfügbaren Märkten anzuschließen sowie die jeweiligen Abkommen für die Mitgliedschaft zu unterzeichnen;
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 6. Juni 2024;
In Erwägung, dass es erforderlich ist, IT-Material für die städtischen Grundschulen anzuschaffen, wie unter anderem I-Pads und interaktive Tafeln;
In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten ursprünglich auf 86.500 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt wurden;
In Erwägung, dass das IT-Material mit Ausnahme der interaktiven Tafeln und eines Beamers über die Einkaufszentrale "école numérique" der SPW (Service Public Wallonie) bezogen werden kann und somit die Bedingungen der öffentlichen Auftragsvergabe erfüllt sind;
In Erwägung, dass die interaktive Tafel für die ECEF (Kostenschätzung: 4.800 €) und der Beamer für die SGK (Kostenschätzung: 1.500 €) nicht über die "école numérique" angeboten werden;
In Erwägung, dass die Anschaffung der interaktiven Tafel und des Beamers somit auf einfache Rechnung vergeben werden kann;
In Erwägung, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft mitgeteilt hat, dass die Anschaffungen des IT-Materials aufgrund von fehlenden finanziellen Mitteln zurzeit nicht bezuschusst werden können;
In Erwägung, dass der Verwaltung telefonisch mitgeteilt wurde, dass die DG für eine



entsprechende Bezuschussung zuerst Nachkredite verabschieden müsste, die dann erst ab Dezember 2024 zur Verfügung stehen würden;

In Erwägung, dass die Schulleiterinnen die Dringlichkeit der Anschaffungen in diesem Bereich hervorheben und schnellstmöglich über dieses Material verfügen möchten;

In Erwägung, dass der Haushalt 2024 die Anschaffung des IT-Materials mit der üblichen Bezuschussung von 60 % beinhaltet;

In Erwägung, dass daraufhin eine Priorisierung der Anschaffungen durch die Schulleiterinnen vorgenommen wurde und die Kostenschätzung auf insgesamt 61.600,00 € reduziert werden konnte;

In Erwägung, dass die neue Kostenschätzung IT-Material wie I-Pads, interaktive Tafeln, Fußgestelle für interaktive Tafeln sowie verschließbare Koffer für die I-Pads beinhaltet;

In Erwägung, dass die Mittel im Haushaltsplan 2024 im OB20 unter Artikel 20.72_74.22 vorgesehen sind;

Nach Beratung im Finanzausschuss und auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Anschaffungen zu genehmigen, auch ohne Subsidien-Zusage von Seiten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

1. Anschaffung einer interaktiven Tafel (86 Zoll) mit Wandschiene und eines Beamers mit Verbindungskabel. Als Vergabeart wird eine Vergabe auf einfache Rechnung vorgesehen (Kostenschätzung 6.300 €).
2. Zusätzlich dringend benötigtes IT-Material im Wert von 55.300 € über die Einkaufszentrale "école numérique" des SPW.

25) Arbeitsordnung für Arbeitnehmer der Stadt Eupen: Anpassung der Ordnung und ihrer Anlagen

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gesetzes vom 18.12.2002 über die Abänderung des Gesetzes vom 08.04.1965 bezüglich der Einführung von Arbeitsordnungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 28.02.2014 zur Ergänzung des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlergehen der Arbeitnehmer während der Ausübung ihrer Arbeit im Hinblick auf die Verhütung psychosozialer Risiken bei der Arbeit, einschließlich insbesondere Gewalt und moralische oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz;

Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2014 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 04.08.1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, was Gerichtsverfahren betrifft;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. April 2014 über die Vorbeugung psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz;

Aufgrund des Kodex über das Wohlbefinden bei der Arbeit;



Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Art. 35;
Aufgrund seines Beschlusses vom 09. November 2020 betreffend die Genehmigung der Arbeitsordnung für Arbeitnehmer, welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27. Mai 2024 bezüglich der Anpassung der Home-Office Zulage;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27. Mai 2024 bezüglich der Bestimmungen zur Ausleihe von Werkzeugen und Geräten an das Bauhofpersonal;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27. Mai 2024 betreffend die Anpassungen der Arbeitsordnung für Arbeitnehmer;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03. Juni 2024 betreffend die Anpassung der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit;

Nach Kenntnisnahme der Entwürfe der angepassten Arbeitsordnungen für Arbeitnehmer für:

- das Verwaltungspersonal,
- das Bauhofpersonal,
- das Aufsichts-, Küchen- und Raumpflegepersonal;

In Erwägung, dass im Zuge der fortschreitenden Entwicklungen und den sich wandelnden Anforderungen an die öffentliche Verwaltung es notwendig ist, die bestehende Arbeitsordnung des Personals der Stadtverwaltung Eupen regelmäßig zu überarbeiten und anzupassen;

In Erwägung, dass das Ziel dieser Anpassungen ist, den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, die Effizienz der Verwaltung zu erhöhen und die Arbeitsbedingungen unserer Mitarbeiter zu verbessern;

In Erwägung, dass die Arbeitsordnung unter anderem die folgenden Themenfelder behandelt:

1. die Arbeits- und Ruhezeiten
2. die Besoldung
3. die Rechte, Pflichten und Unvereinbarkeiten der Arbeitnehmer und der weisungsbefugten Personen
4. Disziplinarstrafen
5. Krankheit oder Unfall im Privatleben und Arztbesuche
6. Arbeitsunfälle
7. Wohlbefinden am Arbeitsplatz;

In Erwägung, dass die Arbeitsordnung der Stadtverwaltung Eupen auf bereits festgelegte Regelungen verweist;

In Erwägung, dass die monatliche Pauschale zur Kostenerstattung im Home-Office, welche verschiedene Bürokosten in der Privatwohnung des Arbeitnehmers abdeckt, ab dem 01.07.2024 auf 131,46€/Monat für 1 VZÄ (Index 2,0807 – Stundensatz 0,7983€) erhöht werden soll und entsprechend dem Verbraucherindex angepasst wird, um die gestiegenen Kosten auszugleichen und diesbezüglich die Bestimmungen in der Arbeitsordnung angepasst werden sollen;

In Erwägung, dass das Ausleihen von städtischen Werkzeugen und Geräten für den privaten Gebrauch eine Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität



darstellt und dass klare Rahmenbedingungen hierfür festgelegt sowie die entsprechenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung für das Bauhofpersonal aufgenommen werden sollen;

In Erwägung, dass die Öffnungszeiten des Stadthauses und die Erreichbarkeit des Verwaltungspersonals angepasst wurden und die Arbeitsordnung der Verwaltungsdienste einschließlich Anlage 11 bezüglich der Dienstordnung zur flexiblen Arbeitszeit entsprechend angepasst werden soll;

In Erwägung, dass der Entwurf der Anpassungen der Arbeitsordnungen dem Direktionsrat am 29. Mai 2024 vorgelegt wurde und gutgeheißen wurde;

In Erwägung, dass der Entwurf der Anpassungen im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss des Personals der Stadt Eupen und des ÖSHZs am 06. Juni 2024 vorgelegt und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Folgende Regelungen zu genehmigen:
 - die Bestimmungen zur Ausleihe von Werkzeugen und Geräten, die der Arbeitsordnung des Bauhofpersonal als Anlage beigefügt wird,
 - die Anpassungen der Bestimmungen zum Home-Office und der Home-Office-Zulage, die zum 01.07.2024 in Kraft treten sollen
 - die Anpassungen der Dienstordnung betreffend die flexible Arbeitszeit;
2. die Anpassungen der Arbeitsordnungen für das Verwaltungspersonal, das Bauhofpersonal und das Aufsichts-, Küchen- und Raumpflegepersonal zu genehmigen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Inspektion der Sozialgesetze, wobei diese zum 01.10.2024 in Kraft treten sollen.

Nicht-öffentliche Sitzung